

RISIKOMATRIX

RISIKOIDENTIFIZIERUNG			Risk Assessment (Eintrittswahrscheinlichkeit auf einer Skala von 1 bis 5, wobei 5 den Höchstwert darstellt)	Minderungsmaßnahmen	Verweis auf Vertragsunterlagen	Beschreibung der Auswirkungen
Art	Driver	Ereignis				
RISIKEN IN DER VERANTWORTUNG DER VERGABESTELLE	NACHFRAGE	Rückgang der Nachfrage nach der Dienstleistung.	2	Die negativen Auswirkungen werden von der Vergabestelle getragen. Die Vergabestelle ist berechtigt, das Leistungsangebot entsprechend der Nachfrage anzupassen, im Rahmen der in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen zulässigen Änderungen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind im Anhang „Berechnung des wirtschaftlich-finanziellen Ausgleichs und wirtschaftliche Governance geregelt“.	Besondere Vertragsbestimmungen und wirtschaftliche Governance (art. 4)	Rückgang der Tarifierlöse für die Vergabestelle
	ANGEBOT	Unvorhersehbare Änderungen der Preise der eingesetzten Produktionsfaktoren (z.B. Personal, Kraftstoff, Traktionsenergie).	3	Grundsätzlich trägt die Vergabestelle dieses Risiko. Es gelten jedoch die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen spezifischen Anpassungsmechanismen (z.B. Inflationsindizes). Einzelheiten sind in der Anlage wirtschaftlichen Governance sowie in den Unterlagen zur Erstellung des wirtschaftlichen Angebots geregelt. In einigen Fällen erkennt die Datei zur Beschreibung des wirtschaftlichen Angebots die Kosten auf Ist-Basis nach Einzelaufstellung an (z. B. Kosten für die Nutzung der Infrastruktur).	Besondere Vertragsbestimmungen, wirtschaftliche Governance (Art. 2), Datei zur Beschreibung des wirtschaftlichen Angebots	Im Vergleich zu den im PEF vorgesehenen Werten wurde im Jahresabschluss ein Anstieg der Betriebskosten verzeichnet. Im Zusammenhang mit Änderungen von Tarifverträgen der ersten oder zweiten Ebene ist die Verwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Fond für eventuelle Kostensteigerungen einzurichten, wobei jedoch kein Zwang hinsichtlich der Höhe der Kosten besteht; die Berechnung erfolgt nach

						eigenem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.
		Außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Ereignisse, die die Durchführung der Dienstleistung beeinträchtigen	2	Grundsätzlich trägt die Vergabestelle das Risiko dieser Ereignisse. Da die Kategorie außergewöhnlicher Ereignisse jedoch sehr heterogen sein kann, sieht der Anhang zur wirtschaftlichen Governance auch Reduzierungen der Vergütung (Euro pro Kilometer) vor, die mit der Verringerung der Fahrleistungen durch außergewöhnliche Ereignisse verbunden sind und durch den Fall von Kosten bei Reduktion der Kilometerleistung motiviert sind.	Besondere Vertragsbestimmungen, technisches Leistungsverzeichnis (Art. 6) wirtschaftliche Governance (Art. 5), Datei zur Beschreibung des wirtschaftlichen Angebots	Erhöhung der Kosten bzw. Verringerung der Erlöse gegenüber dem WFP.
WEITERE RISIKEN IN DER VERANTWORTUNG DER VERGABESTELLE	ANGEBOT	Gesetzliche (z. B. steuerlicher, umweltbezogener oder tariflicher Art) sowie regulatorische Änderungen (z. B. Mindestqualitätsanforderungen), die für den Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung unvorhersehbare Belastungen zur Folge haben	2	Die Folgen der gesetzlichen Änderungen gehen zu Lasten der Vergabestelle. Im Falle neuer Regulierungen durch die VRB finden diese in jenen Fällen Anwendung (nicht in allen), in denen sie auch auf bereits laufende Verträge anzuwenden sind. Die daraus resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen gehen zu Lasten der Vergabestelle. Die Modalitäten der Umsetzung werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmen unter Wahrung der Grundsätze der Effizienz und Wirtschaftlichkeit festgelegt.	Vertragsbestimmungen und die vorliegende Matrix	Erhöhung der Betriebskosten oder Verringerung der Erlöse auf Ist-Basis gegenüber den im WFP vorgesehenen Werten
	VERWALTUNGS- UND RECHTSRISIKEN	Unvorhergesehene Verlängerung der Dauer des Vergabeverfahrens	3	Grundsätzlich ist eine unvorhergesehene Verlängerung der Dauer des Vergabeverfahrens der Verwaltung zuzurechnen, die die entsprechenden Folgen zu tragen hat; die Bewertung hat jedoch im Einzelfall zu erfolgen. In jedem Fall ist ausdrücklich auf die Bedingungen zur Überprüfung des	Besondere Vertragsbestimmungen (Art. 2 und 2-bis) und wirtschaftliche Governance (Art. 12)	Unfähigkeit des Auftragnehmers, die im Vergabeverfahren ursprünglich angebotenen Bedingungen und/oder das Leistungsniveau sicherzustellen (z. B. infolge eines Anstiegs der Kosten der Produktionsfaktoren mit

				wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewichts Bezug zu nehmen. Im Übrigen handelt es sich um Sachverhalte, die bereits in der vorliegenden Matrix geregelt sind.		daraus resultierendem Anpassungsbedarf des WFP)
	FINANZIELLES RISIKO	Fehlende oder verspätete Zahlung der Vergütungen durch die Vergabestelle	1	Unbeschadet der Fälle, in denen der Vertrag abweichende Regelungen vorsieht, ist die Verwaltung zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.	Vertragsbestimmungen (Art. 2, 2-bis, 7 und Folgende) und die vorliegende Matrix	Unmöglichkeit /Schwierigkeiten des Auftragnehmers, den finanziellen Anforderungen nachzukommen, mit Auswirkungen auf die operative Tätigkeit (z. B. Notwendigkeit des Fremdkapitals zurückzugreifen / Anstieg der Finanzierungskosten)
		Nichtanpassung der Vergütungen infolge fehlender Deckung durch öffentliche Mittel	1	Unbeschadet der Fälle, in denen der Vertrag abweichende Regelungen vorsieht, ist die Verwaltung zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.	Vertragsbestimmungen (Art. 7 und Folgende) und die vorliegende Matrix	Unmöglichkeit für die Vergabestelle, die vertraglich vorgesehenen Vergütungsanpassungen sicherzustellen, mit der Folge eines Anpassungsbedarfs des Leistungsumfangs
	PLANUNGSRISEN	Planungsdefizit / Anpassung des Leistungsumfangs	3	Die Erhöhungen der Zugkilometer (Zug*km) werden dem Auftragnehmer gemäß den Bestimmungen des Anhangs zur wirtschaftlichen Governance vergütet.	Besondere Vertragsbestimmungen und wirtschaftliche Governance (art. 5)	Überarbeitung des Leistungsumfangs mit daraus resultierender Anpassung des WFP in den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Fällen
	HÖHERE GEWALT	Unvorhersehbare Veränderung der Bedingungen für die Durchführung der Dienstleistung	2	Die aufgrund höherer Gewalt nicht erbrachten Zugkilometer (Zug*km) werden gemäß der Anlage zur wirtschaftlichen Governance vergütet, wenn auch nicht in voller Höhe, infolge der Reduzierung bestimmter wegfallender Kosten.	Besondere Vertragsbestimmungen und wirtschaftliche Governance (art. 5).	Unmöglichkeit des Auftragnehmers, das im Vergabeverfahren angebotene Serviceniveau sicherzustellen

SCHLUSSBESTIMMUNG

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Dokument und den Ausschreibungsunterlagen haben die Ausschreibungsunterlagen Vorrang.

